

## **SATZUNG**

### **über die Bürgermedaille der Gemeinde Bodelshausen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzbl. S. 675) hat der Gemeinderat am 29. September 1987 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Verleihungsgrundsätze, Form

- (1) Die Gemeinde Bodelshausen verleiht an Personen, die sich auf dem Gebiete des öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens besonders um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.
- (2) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 7 cm.
- (3) Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die Inschrift "Gemeinde Bodelshausen".
- (4) Die Rückseite der Medaille trägt die Inschrift "Für besondere Verdienste um die Gemeinde", ferner den Namen des Geehrten und die Jahreszahl.
- (5) Die Medaille wird in Feinsilber 999/000 ausgeführt. Sie ist nicht zum Tragen an der Kleidung bestimmt.

#### § 2

##### Form der Verleihung, Verleihungsurkunde

- (1) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden, nicht befangenen Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Die Bürgermedaille wird bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gleichzeitig mitverliehen. Die Verleihung bedarf in diesem Falle keiner besonderen Beschlußfassung durch den Gemeinderat.
- (3) Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden.

#### § 3

##### Verfahren

- (1) Die Aushändigung der Bürgermedaille wird vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorgenommen.
- (2) Mit der Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Geehrten. Sie verbleibt nach seinem Tode den Erben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, den 5. Oktober 1987

gez.Esslinger  
Bürgermeister

---

Rechtskraftdaten:

1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am

10.10.1987